



Gemeinde Staffelbach

Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Bezeichnung
I.	Allgemeine Bestimmungen
II.	Leitungsnetz
III.	Hausanschluss
IV.	Hausinstallationen
V.	Wasserzähler
VI.	Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und Wasserversorgung
VII.	Bewilligungsverfahren
VIII.	Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Staffelbach erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Wasserreglement.

Wasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>§ 1 Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Staffelbach, ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Staffelbach und den Abonnenten.</p>
Rechtsform, Aufsicht	<p>§ 2 Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.</p>
Übergeordnetes Recht	<p>§ 3 Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.</p>
Technische Vorschriften	<p>§ 4 Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.</p>
Brunnenmeister	<p>§ 5 Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sowie des Pumpenwartes werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt, soweit es sich auf das Feuerwehrewesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aargauischen Versicherungsamtes.</p>
Aufgaben der WV	<p>§ 6 Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.</p>
Anlagen	<p>§ 7 ¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen. ² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>
Wasserbeschaffung	<p>§ 8 Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.</p>
Schutzzonen	<p>§ 9 Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>

Finanzierung	<p>§ 10</p> <p>¹ Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abgaben von Abonnenten b) Subventionen Dritter c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde <p>Die Abgabetarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.</p> <p>² Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.</p>
Ausnahmen	<p>§ 11</p> <p>Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.</p>
Rechtsschutz	<p>§ 12</p> <p>¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.</p> <p>² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.</p>
II. Leitungsnetz	
Erstellung	<p>§ 13</p> <p>¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 156 des kantonalen Baugesetzes (BauG).</p> <p>² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er erlässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).</p> <p>³ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.</p>
Öffentlicher Grund	<p>§ 14</p> <p>Die Anlagen sollen grundsätzlich in öffentlichem Grund und Boden zu liegen kommen. Wie die Verhältnisse es erfordern, kann auch privates Grundeigentum beansprucht werden. Kulturschäden werden vergütet. Jeder Grundeigentümer hat auch das Aufstellen von Schiebern, Tafeln usw. auf seinem Areal zu gestatten, auch wenn derartige Installationen nicht in seinem Interesse liegen. Schiebertafeln dürfen nur mit Einwilligung der WV entfernt werden. Die Standorte der Hydranten werden von der WV festgelegt.</p>

Erweiterung	<p>§ 15 Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.</p>
Ausserhalb Bauzonen	<p>§ 16 Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.</p>
Finanzierung durch Private	<p>§ 17 Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).</p>
Löscheinrichtungen	<p>§ 18 ¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen.</p> <p>³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird und sich nach den kantonalen Vorgaben richtet (Hydrantenentschädigung).</p> <p>⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.</p>

III. Hausanschluss

Erstellung	<p>§ 19 ¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.</p> <p>² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.</p> <p>³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.</p> <p>⁴ Die Haupt- und Anschlussleitungen in öffentlichem oder privatem Grund und Boden dürfen weder überbaut noch mit Bäumen oder grösseren Sträuchern überdeckt werden.</p> <p>⁵ Bei Neuanschlüssen von Liegenschaften muss in der Hausanschlussleitung, in unmittelbarer Nähe der Hauptleitung, ein Absperrschieber eingebaut werden.</p>
------------	--

⁶ Bei Hausanschlüssen bestehender Liegenschaften ohne Absperrschieber kann bei der nächsten Reparatur oder Unterhaltsarbeit zu Lasten der WV ein Absperrschieber eingebaut werden.

⁷ Die Baukontrolle obliegt dem Brunnenmeister. Das Eindecken des Leitungsgrabens ist ihm zuvor anzuzeigen. Die WV kann die Leitung einer Druckprobe unterziehen. Für dabei verursachte Schäden haftet der Bauherr.

⁸ Nach Fertigstellung der Arbeit sind dem Gemeinderat unaufgefordert genau vermasste Ausführungspläne im Massstab 1:50 oder 1:100 im Doppel einzureichen.

⁹ Unbenützte Hausanschlussleitungen werden durch die WV von der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird. Sämtliche Aufwendungen gehen zu Lasten der Abonnenten.

Kostentragung	<p>§ 20</p> <p>Der Hausanschluss inkl. T-Stück ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt im Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.</p>
Unterhalt	<p>§ 21</p> <p>Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil des im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlusses übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seinen Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen. Die Kosten der Reparatur auf privatem Grund gehen zu Lasten des Abonnenten.</p>
Schieber	<p>§ 22</p> <p>¹ Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwianderhandlungen entstehen.</p> <p>² Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.Bsp. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.</p>
Haftung	<p>§ 23</p> <p>Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.</p>

IV. Hausinstallationen

Begriff	<p>§ 24</p> <p>Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.</p>
Kostentragung	<p>§ 25</p> <p>Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlage u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.</p>

Installationsausführung	<p>§ 26</p> <p>¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationssausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p>² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.</p> <p>³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.Bsp. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.</p>
Einrichtung	<p>§ 27</p> <p>¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.</p> <p>² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.</p> <p>³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlageanlagen und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.</p>
Kontrolle	<p>§ 28</p> <p>¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.</p> <p>² Die Fertigstellung von Neuanlage, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.</p>
Betrieb und Unterhalt	<p>§ 29</p> <p>¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.</p> <p>² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.</p> <p>³ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.</p>

V. Wasserzähler

Einbau	<p>§ 30</p> <p>¹ Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.</p> <p>² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.</p> <p>³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.</p>
Wasserzähler für besondere Zwecke	<p>§ 31</p> <p>Die Wasserabgabe für besondere Zwecke erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WV ab Hydrant, so haftet der Wasserbezüger für allfällige Schäden.</p>
Ablesung	<p>§ 32</p> <p>Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.</p>
Behebung Schäden	<p>§ 33</p> <p>Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.</p>
Revision	<p>§ 34</p> <p>Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- bei 10 % der Nennbelastung liegt.</p>
Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	<p>§ 35</p> <p>Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.</p>

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

Anschlusspflicht	<p>§ 36</p> <p>Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.</p>
Wasserbezug	<p>§ 37</p> <p>¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.</p> <p>² Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.</p> <p>³ Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.</p>
Haftung	<p>§ 38</p> <p>¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installationen oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.</p> <p>² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.</p> <p>³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.</p>
Lieferungsverträge	<p>§ 39</p> <p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebiets abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.</p>
Wasserbezug ohne Bewilligung	<p>§ 40</p> <p>Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann über dies strafrechtlich verfolgt werden.</p>
Besondere Bewilligung	<p>§ 41</p> <p>¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserbedarf oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.</p>
Wasserbeschaffenheit	<p>42</p> <p>¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.</p> <p>² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.</p> <p>³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit ausserge-</p>

wöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

Wasserverwendung	<p>§ 43</p> <p>¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.</p> <p>² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.</p>
Betriebseinschränkungen	<p>§ 44</p> <p>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.</p>
Verbot der Wasserabgabe	<p>§ 45</p> <p>Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern <p>Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.</p>

VII. Bewilligungsverfahren

Umfang	<p>§ 46</p> <p>¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) der Neuanschluss einer Liegenschaft.b) die Installation neuer Anlagen und Apparate.c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitliche befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen. <p>² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.</p>
Planunterlagen	<p>§ 47</p> <p>¹ Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplans und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100 in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.</p> <p>² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.</p> <p>³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinn-gemässe Anwendung.</p>

⁴ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

⁵ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Sanktionen	<p>§ 48</p> <p>¹ Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 9. Juli 1968.</p> <p>² Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>§ 49</p> <p>¹ Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 50</p> <p>Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 5. Dezember 1991 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 31. Mai 2002</p> <p>Der Gemeindeammann:</p> <p>Rudolf Wirth</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p> <p>Max Wüthrich</p>